

Zu einigen Problemen der Prüfung der Schuldhaftigkeit der Pflichtverletzung

Oh einem Verkehrsteilnehmer bewußt ist, daß er eine p f l i c h t v e r l e t z e n d e Handlung begeht oder nicht, richtet sich nicht nach der Bewußtheit der Handlung insgesamt, sondern nach der Bewußtheit der Einordnung dieser Aktion in das gesetzliche Normengefüge. ¹⁾

Der Nachweis der Bewußtheit der Pflichtverletzung kann nicht allein durch Analyse und Aufdeckung eines bestimmten subjektiven Zustandes geführt werden, sondern nur durch die Analyse der spezifischen bewußtseinsmäßigen Subjekt-Objekt-Beziehung in der konkreten Situation. Dem Kraftfahrer können unter Umständen zum Beispiel bestimmte Teilbedingungen der Verkehrssituation in ihrer Existenz und Bedeutung unbewußt bleiben, die ihn bei bewußtem Erfassen zu einem bestimmten gesetzlich geforderten Verhalten bestimmt hätten.

Als G-robkriterien zur Abgrenzung der bewußten von der unbewußten Pflichtverletzung können zunächst in Betracht gezogen werden:

- die Sinnerfüllung der pflichtverletzenden Handlung (eine motivierte Pflichtwidrigkeit kann nur bewußt erfolgen; ist sie nicht speziell motiviert, so kann sie sowohl bewußt wie unbewußt sein),
- die zeitliche Dauer der Pflichtverletzung (eine über längere Zeit hinweg erfolgende pflichtwidrige Handlung vermag eher bewußt zu werden als ein sehr kurzzeitiger Pflichtverstoß),
- die Stärke des Abwelchens vom normgerechten Verhalten (je krasser der Pflichtverstoß ist, desto eher kann er bewußt erlebt sein),

1) Die folgenden Ausführungen stützen sich in starkem Maße auf Ausführungen von Gäbler/Schröder in ihrer Dissertation, "Zur Fahrlässigkeit im sozialistischen Strafgesetzbuch, dargestellt an der Herbeiführung von schweren Straßenverkehrsunfällen", Berlin 1969.